



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an

BAGSAN@bag.admin.ch

Claude Vuffrey

Sektion Datenmanagement und Sta-
tistik

BAG / Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 29. September 2017

Erhebung der anonymisierten Individualdaten BAGSAN: Spezifikation der Formulare EFIND; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Christen
Sehr geehrter Herr Vuffray

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Spezifikation der Formulare EFIND Stellung nehmen zu können. Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

Grundsätzliches:

Wie Ihnen bekannt ist, steht santésuisse den EFIND-Datenerhebungen ablehnend gegenüber, soweit diese das Mass der bisherigen Erhebungen (EFIND 1-2) übersteigen. Bereits die Erhebungen von EFIND 1-2 betrachten wir als problematisch. Aus juristischer Sicht ist die Verhältnismässigkeit der Erhebungen EFIND 3-6 nicht gegeben. Aus Sicht von santésuisse ist eine Anhäufung von EFIND Daten auf Vorrat auch nicht geeignet, um die vom BAG beschriebenen Erkenntnisgewinne zu gewährleisten.

Offenheit für konkrete und plausible Datenerhebungen

Besteht hingegen die Notwendigkeit für konkrete, zweckgebundene und dann auch plausible Datenerhebungen, ist santésuisse gerne bereit, zu Handen seiner Mitglieder positive Empfehlungen zu prüfen. Das Monitoring zum jüngsten TARMED-Eingriff des Bundesrates könnte ein solches Beispiel sein.

Weitere Anmerkungen:

- **Nicht oder nur bedingt vorhandene Daten**

Gemäss Vorschlag sollen seitens der Krankenversicherer Daten geliefert werden, die teils gar nicht vorhanden sind oder von den Leistungserbringern nur lückenhaft bis spärlich und in unterschiedlichster Qualität geliefert werden. Weiter werden Daten verlangt, die von den Krankenversicherungen für die Erfüllung ihrer Aufgabe (Rechnungsprüfung) nicht auf Detailebene in den Systemen erfasst werden müssen oder die aus unterschiedlichsten Datenebenen (Leistungspositionen, Rechnungsinformationen und Leistungsdaten der Krankenversicherung) zusammengesetzt werden müssten. Dazu kommen Rechnungen im „Tiers Garant“, die z. B. aufgrund von Wahlfranchisen gar nie eingerechnet werden. Das BAG würde die deklarierten Verwendungszwecke deshalb auf unvollständige Daten stützen und je nach Auswertungszweck

falsche Schlussfolgerungen daraus ziehen. Die Datenlieferung ist deshalb weder zweckmässig noch verhältnismässig. Vollständige Daten sind nur bei den Leistungserbringern vorhanden.

- **Fehlende rechtliche Verpflichtung zur Datenerfassung**

EFIND 3-6 basieren darauf, dass der Versicherer die Rechnungsdaten des Leistungserbringers auf Ebene der Rechnungspositionen erfasst. Ein grosser Teil der Rechnungen, insbesondere im gesetzlichen Standardzahlungssystem des Tiers Garant, wird jedoch in Papierform erstellt. Eine rechtliche Verpflichtung für die (elektronische) Erfassung der detaillierten Rechnungsdaten durch den Versicherer besteht nicht und würde (insbesondere für kleinere Versicherer) einen grossen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Es liegt ein Widerspruch zu Art. 28 Abs. 2 KVV vor, wonach das BAG für einen möglichst geringen Aufwand bei den Versicherern zu sorgen hat. Die Versicherer werden zu Erfassungs- und Auswertungsarbeiten gezwungen, deren Aufwand im Widerspruch zur wirtschaftlichen Geschäftsführung von Art. 19 KVAG steht.

- **Fehlende rechtliche Verpflichtung bzw. Einbindung der Leistungserbringer**

EFIND 3-6 gehen von detaillierten Rechnungsangaben (wie z. B. Tarifen) aus. Umgekehrt besteht jedoch für den Leistungserbringer keine rechtliche Verpflichtung bei der Rechnungsstellung diese detaillierten Vorgaben anzuwenden. Ohne entsprechende Rechnungsstellung sind jedoch die deklarierten Verwendungszwecke nicht erreichbar oder führen zu falschen Schlussfolgerungen. Der Leistungserbringer ist zwar zu einer detaillierten und verständlichen Rechnungsstellung verpflichtet, dies jedoch nur zur Überprüfung der Vergütung und Wirtschaftlichkeit (Art. 42 Abs. 3 KVG). Es fehlt eine rechtliche Grundlage, die den Leistungserbringer zur detaillierten Rechnungsstellung und zur Weiterlieferung an das BAG verpflichtet. Es wäre nicht angezeigt, die Versicherer unter Androhung der Sanktionen nach Art. 54 KVAG zur Lieferung von Daten zu zwingen, die mangels gesetzlicher Grundlagen gar nicht vorhanden sein müssen. Der Gesetzgeber müsste erstmal klare Bestimmungen zur Rechnungsstellung und zur Rechnungsermittlung erlassen, welche für die Leistungserbringer verbindlich sind.

- **Keine Vollständigkeit der Daten**

Aus der fehlenden Verpflichtung zur detaillierten Datenerfassung und der fehlenden rechtlichen Einbindung der Leistungserbringer folgt, dass auch die Daten nie vollständig sein können.

Schlussfolgerung:

Die vom BAG geforderten Datenerhebungen EFIND 3-6 sind bereits im Grundsatz unverhältnismässig. Für die beschriebenen Spezifikationen sind die Datenerhebungen EFIND 1-6 insgesamt unverhältnismässig und ungeeignet. Gerade für kleine Krankenversicherer wäre der notwendige Zusatzaufwand übermässig bzw. unwirtschaftlich. Die Aufsicht darf nicht zum Selbstzweck werden.

Daher wird santésuisse seinen Mitgliedern nicht empfehlen können, die Erhebungen zu unterstützen und dem BAG entsprechende Daten zu liefern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion

Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen

Markus Gnägi
Leiter a.i.